



Niederhuber & Partner Rechtsanwälte dropen neuen YouTube-Kanal „Willkommen Umweltrecht“

„CouchSurfing“ einmal anders:
NHP Rechtsanwälte informieren in
15-Minuten-Videos über Umwelt-
rechtsthemen aus der Praxis.



„Das Projekt“, Mag. Martin Niederhuber



„EU-Naturschutzrecht“,
Mag. Martin Niederhuber & Mag. Paul Reichel



UPCOMING:
„Tipps zur richtigen Anlagenänderung“,
Mag. Martin Niederhuber & MMag. David Suchanek

yt **WillkommenUmweltrecht**

Besinnbildlich

Der Advent beginnt und damit die Zeit der Besinnlichkeit. So die Theorie, die – wie jeder, der sich an Dezembersamstagen durch Einkaufsstraßen bewegt (bzw. schiebt), weiß – oftmals nicht viel mit der Realität zu tun hat. Der konsumgetriebene Trubel der Vorweihnachtszeit dient aber als gutes Sinnbild, dem wir uns bewusst sein sollten, wenn wir über die Klimakrise und die Plastikverschmutzung der Flüsse und Meere sprechen, verdeutlicht es doch, dass ein jeder für die anstehenden Umweltherausforderungen Verantwortung trägt. Insoweit bieten die Feiertage auch die Gelegenheit, sich vor dem Fassen der Neujahrsvorsätze seines ökologischen Fußabdrucks zu besinnen.

Freilich darf bei all dem auch die Freude an der Zeit mit Familie und Freunden nicht zu kurz kommen. Wir wünschen bereits jetzt eine erholsame Weihnachtszeit und freuen uns, Sie auch 2020 umweltrechtlich „up-to-date“ halten zu dürfen. Welche Neuigkeiten 2019 noch zu bieten hatte, präsentieren wir Ihnen in diesem NHP News Alert.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr NHP-Redaktionsteam



3 Minuten Umweltrecht – Der erste österreichische Videoblog zum Umweltrecht auf YouTube!



AKTUELLES VIDEO:
„Bauunternehmer als Abfallsammler II“,
Mag. Martin Niederhuber

yt **3MinutenUmweltrecht**

Zahlen die uns beschäftigen:

35

Bereits zum 35igsten Mal jährt sich die Veröffentlichung des Popsongs „Last Christmas“ – die in Noten gegossene Hassliebe von gefühlten 99,5% der Österreicher/innen.

Und auch wenn der Titel anderes versprechen mag: Auch zum nächsten Weihnachtsfest wird der Song wieder an allen Ecken und Enden zu hören sein. Wham!

Stellungnahme des Umweltministeriums zum Standortentwicklungsgesetz ist eine Umweltinformation

Entscheidend für die Qualifikation von Stellungnahmen als Umweltinformation ist, ob sich das betroffene Gesetzesvorhaben auf die Umwelt auswirken wird bzw. deren Schutz dient.

Voraussetzung für einen allfälligen Informationsanspruch nach dem Umweltinformationsgesetz ist das Vorliegen einer Umweltinformation. Darunter fallen auch Maßnahmen, die (wahrscheinlich) Einfluss auf den Zustand der Umwelt oder ihre Bestandteile haben oder zum Zweck des Umweltschutzes gesetzt werden. Der VwGH führte im Erkenntnis vom 24.10.2019, Ra 2019/07/0021-6, aus, dass es sich bei Stellungnahmen informationspflichtiger Stellen als „Informationen über Politiken“ um Umweltinformationen handeln kann. Maßgeblich sei dabei, dass sich das betroffene Gesetzesvorhaben bei seiner Umsetzung auf die Umwelt auswirke bzw. deren Schutz diene.

Gerade dies sei bei einer Stellungnahme des BMNT im Begutachtungsverfahren zum (ursprünglichen) Ministerialentwurf des BMDW zum Standortentwicklungsgesetz der Fall, zumal damit eine geplante Änderung von Genehmigungskriterien und des Verfahrensregimes im Bereich der UVP vorgesehen war. Die (kritische) Stellungnahme des BMNT zum Erstentwurf des Standortentwicklungsgesetzes wurde inzwischen veröffentlicht.

Andrea Wagner, Wien



Niederhuber & Partner Rechtsanwälte begleiten Ihr Projekt von der Planung bis zur erfolgreichen Realisierung. Mit umfassendem Know-how im Umwelt- und Öffentlichem Wirtschaftsrecht unterstützen wir Sie bei der Umsetzung von Industrieanlagen, Energieprojekten, Infrastrukturmaßnahmen oder Sportstätten.



Splitter

Kein subjektives Nachbarrecht auf Vorschreibung von Parkplätzen

Nachbarn haben im Baubewilligungsverfahren kein subjektiv-öffentliches Recht auf behördliche Vorschreibung von gesetzlich vorgesehenen Parkplätzen (VwGH 1.8.2019, Ra 2019/06/0102) (ELS).

Emissionshandel: Erhebung der Aktivitätsrate

Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1842 verpflichtet die Betreiber von Anlagen, denen in der vierten Handelsperiode kostenlos Zertifikate zugeteilt werden, jährlich einen Bericht zu ihrer Aktivitätsrate abzugeben, auf dessen Basis Anpassungen hinsichtlich der zu vergebenden Zertifikate vorgenommen wird (JAM).

Aktualisierter Entwurf des Klimaplan veröffentlicht

Am 4.11.2019 hat das BMNT den – nach erheblicher Kritik der EU-Kommission – überarbeiteten Entwurf des Nationalen Klimaplanes präsentiert. Darin werden jene Maßnahmen beschrieben, die Österreich zur Erreichung der 2030-Klimaziele zu setzen gedenkt. Der finale Klimaplan ist der Kommission bis Ende des Jahres zu übermitteln (BEL).

Änderung von Verordnungen iZm Abwasseremissionen

Mit BGBl II 332/2019 werden zentrale wasserrechtliche Verordnungen geändert: Die Emissionsbegrenzungen nach Anlage A AAEV wurden adaptiert. In der Indirekteinleiter-VO wurde die Überwachung nicht bewilligungspflichtiger Indirekteinleitungen (insbesondere im Gastgewerbe) neu geregelt (KLV).

EuGH: Keine Ausschluss- frist bei unzu- reichendem Zugang zu Informationen

Hat die Öffentlichkeit mangels Zugang zu Informationen von der Durchführung eines UVP-Verfahrens keine Kenntnis, kann ihr auch nicht der Ablauf einer Rechtsmittelfrist entgegengehalten werden.

Insel-Hopping einmal anders: Auf der griechischen Ferieninsel Ios sollte ein Hotelkomplex errichtet und die betroffene Öffentlichkeit – entsprechend der Vorgaben der UVP-RL – vom Projekt informiert werden.

Das Vorhaben wurde in den Amtsräumen ausgehängt und in einer Lokalzeitung veröffentlicht – allerdings auf der 55 Seemeilen entfernten und nur durch eine mehrstündige Bootsfahrt erreichbaren Insel Syros, dem Sitz der zuständigen Verwaltungsregion Mittelägäis. Zudem wurde auf Syros der UVP-Akt geführt und sollte dort auch die Konsultation stattfinden.

Der EuGH (7.11.2019, C-280/18, *Flausch*) hält dazu fest, dass die UVP-RL eine effektive Beteiligungsmöglichkeit der betroffenen Öffentlichkeit verlange, was es bei Projekten in abgelegenen Orten notwendig machen kann, die Kundmachung auf kommunaler Ebene (und nicht auf Ebene des Sitzes der regionalen Verwaltungsbehörde) durchzuführen. Eine solcherart mangelhafte Information über die Einleitung des UVP-Verfahrens wirke sich, so der EuGH weiter, auch auf die nachfolgenden Fristen zur Bekämpfung der Entscheidung aus.

Daran ändere auch nichts, dass die UVP-Entscheidung auf einer Website (und damit auch für die Bewohner von Ios gut zugänglich) veröffentlicht wurde.

Manuel Planitzer, Wien

Aarhus-Umsetzungsgesetze in Salzburg und der Steiermark kundgemacht

Sowohl in Salzburg als auch in der Steiermark wird in gewissen Verfahren anerkannten Umweltorganisationen eine Beteiligtenstellung mit Stellungnahmerecht bereits vor der Behörde eingeräumt.

Das sind insbesondere:

- Sbg NSchG (LGBl 67/2019): Bewilligungsverfahren in Europaschutzgebieten oder mit Auswirkungen auf solche gemäß § 22a und § 22b sowie die Verfahren zur Erlangung einer artenschutz-rechtlichen Ausnahmegewilligung gemäß § 34 hinsichtlich rechtliniengeschützter Arten.
- St NSchG (LGBl 75/2019): Feststellungs- und Bewilligungsverfahren betreffend Naturverträglichkeitsprüfungen nach § 28.

In anderen Verfahren, wo aus Sicht der Landesgesetzgeber keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt iSd Art. 9 Abs. 2 Aarhus-Konvention zu erwarten sind, wird der UO (erst) nach Bescheiderlassung ein Beschwerderecht zuerkannt. In beiden Landesgesetzen sind die Beschwerdegründe auf unionsrechtlich determinierte Umweltvorschriften beschränkt; diese sind von den UO vorrangig bereits im verwaltungsbehördlichen Bewilligungsverfahren geltend zu machen.

Ein Rechtsschutz gegen Verordnungen oder behördliche Unterlassungen ist nicht vorgesehen.

Simon Ellmauer-Klambauer / Christina Klappf, Wien



Schlussanträge zum Grundwasserschutz bei Straßenbauvorhaben

Generalanwalt zum Umfang des den Bürgern zustehenden Rechtsbehelfs in Umweltangelegenheiten und zur Verschlechterung eines Wasserkörpers iSd WRRL.

Im deutschen Anlassfall wurde der Neubau einer Autobahn genehmigt, ohne dass eine Prüfung der Einhaltung der Gewässerschutzanforderungen stattgefunden hätte. Der Generalanwalt hat in seinen Schlussanträgen vom 12.11.2019, C-535/18, *Land Nordrhein-Westfalen*, den Schutz Betroffener in wasserrechtlichen Verfahren ausgeweitet und wichtige Klarstellungen zum Verschlechterungsverbot bei Grundwasserkörpern getroffen.

Personen, die eine Verunreinigung ihrer Wasserversorgung – die durch einen privaten Brunnen oder die Nutzung eines öffentlichen Wasserversorgungsnetzes (!) erfolgt – durch das geplante Vorhaben fürchten, sind unmittelbar von der Verletzung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots betroffen und daher klagslegitimiert – so der Generalanwalt unter Verweis auf die erst kürzlich ergangene Entscheidung in der Rs *Wasserverband Burgenland*. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers liege laut Generalanwalt dann vor, wenn eine Umweltqualitätsnorm oder ein Schwellenwert eines Mitgliedstaats bei mindestens einem Schadstoff überschritten wird. Liegt der Grundwasserkörper bereits in der niedrigsten Klasse, stellt jede spätere Erhöhung der Schadstoffkonzentration, die die vom Mitgliedstaat festgelegten Umweltqualitätsnormen oder Schwellenwerte überschreitet, eine Verschlechterung dar.

Vera Kleinsasser, Salzburg

Strompreiszone vor der „Wiedervereinigung“?

Das EU-Gericht erklärt die Anordnung der EU-Energieagentur zur Trennung der gemeinsamen Strompreiszone zwischen Deutschland und Österreich für rechtswidrig.

Es war der energiepolitische Aufreger des Jahres 2018: Auf Drängen der EU-Energieagentur ACER haben Deutschland und Österreich die zuvor bestehende gemeinsame Strompreiszone getrennt. Als Folge davon konnten österreichischen Elektrizitätshändler nur mehr begrenzten günstigen Strom in Deutschland kaufen – was die heimischen Haushalte und Betriebe mit Energiemehrkosten in Höhe von 220 Millionen Euro belastete.

Hintergrund der Anordnung der ACER waren die hohen Erzeugungskapazitäten von erneuerbaren Energien im Norden bei schwachem Ausbaugrad der Leitungsnetze in Richtung Süden, was zur Konsequenz hatte, dass die Elektrizität auf dem Weg nach Österreich die Übertragungsnetze in Polen und Tschechien überlastete.

Die Entscheidung der EU-Energieagentur ist jedoch aufgrund eines Verfahrensfehlers formal rechtswidrig erfolgt, so das EuG in seiner Entscheidung vom 24.10.2019 (T-332/17; T-333/17).

ACER kann das Urteil nun beim EuGH bekämpfen oder das Strompreiszonungsverfahren wiedereröffnen. Unmittelbare Auswirkungen auf die Preiszone hat das Urteil somit nicht, es ist aber Wasser auf den Mühlen der Befürworter einer „Wiedervereinigung“ des deutsch-österreichischen Strommarktes und könnte auch in dem am OLG Wien anhängigen Kartellrechtsverfahren gegen den deutschen Übertragungsnetzbetreiber TenneT eine Rolle spielen.

Florian Stangl, Wien

Zwangshaft für den Ministerpräsidenten wegen unterlassener Luftschutzmaßnahmen? Klares „Nein“ vom Generalanwalt!

Das Grundrecht auf persönliche Freiheit überwiege das Recht der Bürger auf wirksame gerichtliche Rechtsbehelfe im Umweltrecht.

Der Freistaat Bayern weigert sich, eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung umzusetzen, wonach der für die Stadt München geltende Luftreinhalteplan abzuändern und Dieselfahrverbote aufzustellen sind. Trotz mehrfacher Verhängung von Zwangsgeldern lehnen es die zuständigen Amtsträger – darunter der bayrische Ministerpräsident Söder – ab, die gerichtlich aufgetragenen Maßnahmen umzusetzen. Im Zuge des Vorabentscheidungsersuchens in der Rechtssache *Deutsche Umwelthilfe* (C-752/18) stellt sich nun die Frage, ob freiheitsentziehende Maßnahmen, wie zB die Verhängung von Zwangshaft, gegen Amtsträger zulässig bzw. unter Umständen sogar geboten sind, obwohl diese im nationalen Recht für Amtsträger nicht vorgesehen sind.

Der Generalanwalt kommt in seinen Schlussanträgen vom 14.11.2019 zum Ergebnis, dass in einem solchen Fall der vollen Wirksamkeit des Unionsrechts Grenzen gesetzt sind. Die Freiheit von Personen kann nur aufgrund einer klaren, vorhersehbaren, zugänglichen und willkürfreien gesetzlichen Regelung beschränkt werden. Es bleibt abzuwarten, ob sich der EuGH dieser Ansicht anschließt oder grünes Licht für die Zwangshaft von Ministerpräsident Söder gibt.

Lisa Vockenhuber, Wien



NHP in Bildern



Die NHPs zu Besuch beim VfGH

Vor zwei Wochen hatten wir die Gelegenheit, von Verfassungsrichter Prof. Georg Lienbacher durch den Verfassungsgerichtshof geführt zu werden. Wir durften den Verhandlungssaal sehen und sogar auf der Richterbank sitzen.

Anschließend wurden wir ins „Allerheiligste“ gebracht - in das Beratungszimmer. Neugierig, wie wir nunmal sind, hatten wir zig Fragen, die alle geduldig und mit Schmach beantwortet wurden.

Wir bedanken uns bei Verfassungsrichter Prof. Lienbacher für diese großartige Möglichkeit!

Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Reisnerstraße 53, 1030 Wien
T +43 1 513 21 24
F +43 1 513 21 24-30
office@nhp.eu
www.nhp.eu

SALZBURG

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Wilhelm-Spazier-Straße 2a, 5020 Salzburg
T +43 662 90 92 33
F +43 662 90 92 33-30
salzburg@nhp.eu
www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum